

Teil 3: Kenntnisse von
Vorschriften

Amateurfunkzeugnis
Klasse A und E / Bogen V1

34 Fragen Zeit: 60
Minuten

VA403		1
Nach den Radio Regulations (VO Funk) ist die Erde in verschiedene Funkregionen unterteilt. Wie viele Funkregionen gibt es und zu welcher davon gehört Australien?		
A	Drei Funkregionen. Australien gehört zur Region 3.	
B	Vierzehn Funkregionen. Australien gehört zur Region 4.	
C	Fünf Funkregionen. Australien gehört zur Region 2.	
D	Vier Funkregionen. Australien gehört zur Region 1.	
VB107		2
Wie lange darf ein Funkamateur im Rahmen einer der CEPT-Empfehlungen T/R 61-01 oder (05)06 Amateurfunkverkehr in einem Land durchführen?		
A	Beliebig lange.	
B	Bis zu 3 Monaten.	
C	Bis zu 6 Monaten.	
D	Bis zu einem Jahr.	
VB119		3
Darf ein Funkamateur mit einer gültigen deutschen Amateurfunkzulassung der Klasse A auch im Gastland Amateurfunkverkehr auf dem 6-m-Band durchführen?		
A	Ja. Die Genehmigung für den Betrieb im 6-m-Band muss jedoch in seine Amateurfunkzulassung eingetragen sein.	
B	Nein. Der Betrieb im 6-m-Band ist grundsätzlich unzulässig.	
C	Nicht grundsätzlich. Der Funkamateur hat sich generell an die Bestimmungen des Gastlandes im Rahmen seiner CEPT-Amateurfunkgenehmigung zu halten.	
D	Ja, aber nur, wenn der Funkamateur eine CEPT-Amateurfunkgenehmigung besitzt.	
VC103		4
Welche Behörde nimmt die Aufgaben und Befugnisse in Deutschland wahr, die sich aus dem Amateurfunkgesetz (AFuG) und der Amateurfunkverordnung (AFuV) ergeben?		
A	Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt.	
B	Die Bundesnetzagentur.	
C	Die Polizei.	
D	Die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation.	

VC104		5
Wie ist der Begriff "Funkamateure" nach dem AFuG zu verstehen?		
A	Ein Funkamateure ist der Inhaber eines Amateurfunkzeugnisses oder einer harmonisierten Prüfungsbescheinigung, der sich mit dem Amateurfunkdienst aus persönlicher Neigung und nicht aus gewerblich-wirtschaftlichem Interesse befasst.	
B	Im Sinne des AFuG sind Funkamateure nur die Inhaber einer Zulassung zum Amateurfunkdienst mit mindestens einem zugeteilten, personengebundenen Rufzeichen.	
C	Funkamateure ist jeder, der Amateurfunkgeräte besitzt und Amateurfunkaussendungen aus persönlicher Neigung empfängt.	
D	Funkamateure ist jede natürliche Person, die Funkanlagen zu experimentellen und technischwissenschaftlichen Studien, zur eigenen Weiterbildung, aber nicht zu gewerblichwirtschaftlichen Zwecken betreibt.	
VC105		6
Nach dem Amateurfunkgesetz ist ein Funkamateure der Inhaber eines Amateurfunkzeugnisses oder einer harmonisierten Prüfungsbescheinigung der sich		
A	lediglich aus persönlicher Neigung und nicht aus gewerblich-wirtschaftlichem Interesse mit dem Amateurfunkdienst befasst.	
B	nicht aus persönlicher Neigung mit Funktechnik und Funkbetrieb befasst und sich hierzu keiner kommerziellen Technik bedient.	
C	aus persönlicher Neigung mit dem Amateurfunkdienst zu wirtschaftlichen Zwecken befasst.	
D	aus persönlicher Neigung und in Verfolgung anderer Zwecke mit dem Amateurfunkdienst befasst.	
VC109		7
Dürfen Sie mit Ihrem Amateurfunktransceiver im 70-cm-Band am LPD-Funkverkehr (LPD = Low Power Devices) teilnehmen?		
A	Nein.	
B	Ja, wenn ich meine Sendeleistung auf 10 mW begrenze.	
C	Ja, weil die LPDs auch innerhalb des Amateurfunkbandes arbeiten.	
D	Ja, aber ohne Anwendung meines Rufzeichens.	

VC118		8
Ab wann dürfen Sie eine Amateurfunkstelle betreiben?		
A	Mit dem Besitz eines Amateurfunkzeugnisses oder einer harmonisierten Prüfungsbescheinigung.	
B	Nach Teilnahme an einer fachlichen Prüfung für Funkamateure.	
C	Nach einer Frequenzzuteilung aufgrund der Frequenzzuteilungsverordnung.	
D	Mit dem Besitz einer Zulassung zum Amateurfunkdienst.	
VC129		9
Welche der nachfolgenden Aussagen ist zutreffend?		
A	Eine Amateurfunkstelle darf erst mit dem Erhalt des Amateurfunkzeugnisses betrieben werden.	
B	Ein Zulassungsinhaber darf mit seiner Amateurfunkstelle nur auf den für den Amateurfunkdienst ausgewiesenen Frequenzen senden.	
C	Ein Zulassungsinhaber darf mit seiner Amateurfunkstelle jederzeit Nachrichten für und an Dritte übermitteln, die nicht den Amateurfunkdienst betreffen.	
D	Eine Amateurfunkstelle darf nur aus baumustergeprüften Funkgeräten bestehen.	
VC135		10
Welche der nachfolgenden Aussagen ist zutreffend?		
A	Ein Zulassungsinhaber darf mit seiner Amateurfunkstelle jederzeit Nachrichten für und an Dritte übermitteln, die nicht den Amateurfunkdienst betreffen.	
B	Ein Zulassungsinhaber muss für eine Amateurfunkstelle mit einer Strahlungsleistung von mehr als 10 Watt EIRP vor der Betriebsaufnahme Berechnungsunterlagen und ergänzende Messprotokolle in Bezug auf die EMVU vorlegen.	
C	Eine Amateurfunkstelle darf nur aus baumustergeprüften Funkgeräten bestehen.	
D	Eine Amateurfunkstelle darf erst mit dem Erhalt des Amateurfunkzeugnisses betrieben werden.	
VC144		11
Welche der nachfolgenden Handlungen stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Amateurfunkgesetzes dar?		
A	Die Nichteinhaltung der Personenschutzgrenzwerte.	
B	Der Betrieb einer Amateurfunkstelle ohne entsprechende Rufzeichenzuteilung.	
C	Die Nachrichtenübermittlung in Not- und Katastrophenfällen an Dritte.	
D	Die Verletzung der Pflicht zur Führung eines Stationstagebuchs.	

VD101		12
Welche der folgenden Begriffsbestimmungen ist gemäß AFuV richtig wiedergegeben?		
A	Eine "Klubstation" ist eine Amateurfunkstelle, die von Mitgliedern einer Gruppe von Funkamateuren unter Verwendung eines gemeinschaftlich genutzten Rufzeichens betrieben wird.	
B	Eine "Funkbake" ist eine fernbediente Amateurfunkstelle (auch in Satelliten), die ferngesteuert Aussendungen zur Feldstärkebeobachtung oder zu Empfangsversuchen erzeugt.	
C	Eine "fernbediente oder automatisch arbeitende Amateurfunkstelle" ist eine besetzt betriebene Amateurfunkstelle, die fernbedient oder selbsttätig Aussendungen erzeugt (z.B. Amateurfunkstellen mit digitalen Betriebsarten).	
D	Eine "Relaisfunkstelle" ist eine automatisch arbeitende Amateurfunk-Sendeanlage (auch in Satelliten), die Amateurfunkaussendungen, Teile davon oder sonstige eingespeiste oder eingespeicherte Signale automatisch aussendet.	
VD127		13
Für welche Zwecke sind Zuteilungen mit Ausnahmen von den technischen und betrieblichen Rahmenbedingungen der AFuV möglich?		
A	Für Übungen zur Abwicklung des Funkverkehrs in Not- und Katastrophenfällen.	
B	Für Abgleicharbeiten und Messungen an Sendern ohne Abschlusswiderstand.	
C	Für besondere experimentelle und technischwissenschaftliche Studien mit einer Amateurfunkstelle.	
D	Für die Nutzung zusätzlicher Frequenzbereiche, die nicht im Frequenznutzungsplan für den Amateurfunkdienst ausgewiesen sind.	
VD201		14
Welche Rückschlüsse lässt das Rufzeichen DP1ZZZ zu?		
A	Es ist eine Amateurfunkstelle, die zu einem besonderen Anlass betrieben wird (Sonderrufzeichen).	
B	Es ist eine feste deutsche Amateurfunkstelle an einem exterritorialen Standort.	
C	Es ist eine Ausbildungsfunkstelle mit einem speziellen Rufzeichen.	
D	Es ist eine Sonderfunkstelle der Deutschen Post AG.	

VD219		15
Was trifft für die Rufzeichenreihe "DBØAA - DBØZZZ" zu?		
A	Rufzeichen für Relaisfunkstellen oder Funkbaken.	
B	Rufzeichen für Zuteilungen gemäß § 16 Abs. 2 der AFuV.	
C	Rufzeichen für Personal der Gaststreitkräfte.	
D	Rufzeichen für Klubstationen bei besonderen Anlässen allgemeiner Art.	
VD221		16
Was trifft für die Rufzeichenreihe "DAØAA - DAØZZZ" zu?		
A	Rufzeichen für ATV-Relaisfunkstellen.	
B	Rufzeichen für Funkbaken.	
C	Rufzeichen für Klubstationen.	
D	Rufzeichen für Zuteilungen gemäß § 16 Abs. 2 der AFuV.	
VD222		17
Was trifft für das Rufzeichen "DA5AA" zu?		
A	Rufzeichen für Klubstationen.	
B	Rufzeichen für Zuteilungen gemäß § 16 Abs. 2 der AFuV.	
C	Rufzeichen für Personal der Gaststreitkräfte.	
D	Rufzeichen für exterritoriale Standorte.	
VD305		18
Nicht-Funkamateure dürfen am Ausbildungsfunkbetrieb		
A	ohne besondere Auflagen teilnehmen.	
B	nur an Klubstationen unter Aufsicht eines Funkamateurs teilnehmen.	
C	nur unter unmittelbarer Anleitung und Aufsicht eines Funkamateurs mit zugeteiltem Ausbildungsrufzeichen teilnehmen.	
D	jederzeit unter Verwendung des persönlichen Rufzeichens des ausbildenden Funkamateurs teilnehmen.	

VD307		19
Kann der Inhaber einer Amateurfunkzulassung der Klasse E ein Ausbildungsruflzeichen zugeteilt bekommen?		
A	Ja, er darf die Ausbildung aber nur in Anwesenheit eines Zulassungsinhabers mit Klasse A durchführen.	
B	Nein, Ausbildungsruflzeichen werden nur Inhabern der höchsten Amateurfunk-Zeugnisklasse zugeteilt.	
C	Nein, die Klasse E ist nur als Einstiegsklasse vorgesehen und darf daher nicht ausbilden.	
D	Ja, er darf jedoch nur im Rahmen der Klasse E ausbilden.	
VE509		20
Was gilt gemäß AFuV bei Relaisfunkstellen und Funkbaken?		
A	Relaisfunkstellen und Funkbaken dürfen nur an dem in der Rufzeichenzuteilung aufgeführten Standort unter den dort festgelegten Rahmenbedingungen betrieben werden.	
B	Das Rufzeichen der Relaisfunkstelle muss nach einer mehr als 10-minütigen Sendepause wiederholt werden.	
C	Ein durchlaufender Betrieb des Senders länger als 10 Minuten ist nicht zulässig.	
D	Ein vorgeschriebenes Mindestalter des Rufzeicheninhabers.	
VE102		21
Wo sind Einzelheiten über die Aufteilung und Nutzung der Frequenzbereiche in Deutschland zu finden?		
A	Im Frequenznutzungsplan und im Frequenzbereichszuweisungsplan.	
B	Im Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten.	
C	In Artikel 5 der VO Funk.	
D	In der Anlage 1 der Amateurfunkverordnung (AFuV).	
VE124		22
In welchem der genannten Frequenzbereiche hat der Amateurfunkdienst primären Status?		
A	5,65 - 5,85 GHz	
B	10,0 - 10,5 GHz	
C	144 - 146 MHz	
D	1240 - 1300 MHz	

VE134		23
Wie hoch ist die maximal zulässige Senderausgangsleistung für Rufzeicheninhaber der Klasse A in den Frequenzbereichen 21 - 21,45 MHz und 24,89 - 24,99 MHz?		
A	750 Watt	
B	250 Watt	
C	150 Watt	
D	75 Watt	
VE137		24
Was gilt für die Nutzung des Frequenzbereichs 50,08 - 51 MHz?		
A	Nutzung nur durch Rufzeicheninhaber der Klasse A. Die Nutzung ist auf feste Amateurfunkstellen beschränkt. Die Betriebsorte müssen bei der Bundesnetzagentur angezeigt werden.	
B	Nutzung durch alle Rufzeicheninhaber der Klassen A und E, die den Betriebsort der 50-MHz-Nutzung bei der Bundesnetzagentur angemeldet haben.	
C	Nutzung durch alle Rufzeicheninhaber der Klassen A und E mit einer 50-MHz-Sonderzuteilung. Es dürfen keine Amateurfunkwettbewerbe durchgeführt werden.	
D	Nutzung nur durch Rufzeicheninhaber der Klasse A, die sich in den Schutzzonen der Fernsehsender auf dem TV-Kanal 2 befinden.	
VE147		25
In welchem Amateurfunkfrequenzbereich beträgt die maximal zulässige belegte Bandbreite einer Aussendung 2 MHz bzw. für amplitudenmodulierte Fernsehaussendungen 7 MHz?		
A	3400 - 3475 MHz	
B	430 - 440 MHz	
C	10,0 - 10,5 GHz	
D	2320 - 2450 MHz	
VF101		26
Enthält das TKG für den Funkamateuer anwendbare Regelungen?		
A	Nein, dafür gibt es das eigenständige Amateurfunkgesetz mit Amateurfunkverordnung.	
B	Nein, es enthält keine auf den Amateurfunkdienst anwendbaren Regelungen.	
C	Ja, einige Regelungen sind auch auf den Amateurfunkdienst anwendbar.	
D	Nein, der Amateurfunkdienst ist im TKG ausdrücklich ausgeschlossen.	

VF102		27
Bei welcher Handlung verletzt ein Funkamateure das Fernmeldegeheimnis?		
A	Bei Aufzeichnung und Weitergabe von Gesprächsinhalten und Daten aus Amateurfunkverbindungen, insbesondere, wenn die Weitergabe an Nicht-Funkamateure erfolgt.	
B	Bei Verwertung oder Weitergabe von Gesprächsinhalten und Daten aus Amateurfunkverbindungen, an denen der Funkamateure nicht selbst beteiligt war.	
C	Bei Empfang, Verwertung oder Weitergabe von Nachrichten, die nicht für Funkamateure, die Allgemeinheit oder einen unbestimmten Personenkreis bestimmt sind.	
D	Bei Verwertung oder Weitergabe von Gesprächsinhalten und Daten aus Amateurfunkverbindungen, unabhängig davon, ob der Funkamateure selbst beteiligt war.	
VF107		28
Bei welcher der genannten Apparaturen sind nach dem TKG auch der Besitz und die Herstellung verboten und mit erheblichen Strafen bewehrt?		
A	Ein Babyphon.	
B	Ein Richtmikrophon, das in besonderer Weise geeignet ist, das nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen unbemerkt abzuhören.	
C	Eine Sendeanlage, die einen anderen Gegenstand vortäuscht und somit zum Abhören des nicht öffentlich gesprochenen Wortes brauchbar ist.	
D	Ein Scanner, der ein breitbandiges Abhören nicht öffentlicher Funkdienste im Funkspektrum ermöglicht.	
VF109		29
Darf ein Funkamateure eine Funkanlage seiner Amateurfunkstelle zum Abhören des nicht öffentlich gesprochenen Wortes verwenden?		
A	Ja, aber nur wenn ein hierfür technisch zugelassenes Funkgerät benutzt wird.	
B	Nein, weil die verdeckte Übermittlung des nicht öffentlich gesprochenen Wortes einer anderen Person eine mit Strafe bedrohte Handlung ist.	
C	Ja, aber nur mit einer hierfür von der Bundesnetzagentur vorgesehenen besonderen Zulassung.	
D	Ja, weil der Funkamateure aufgrund der Amateurfunkzulassung als sachkundige Person gilt.	

VG102		30
Darf der Funkamateur von den grundlegenden Anforderungen zur Störfestigkeit im Sinne des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten abweichen?		
A	Nein, die Störfestigkeit ist vorgegeben und muss eingehalten werden.	
B	Nein, die Störfestigkeit spielt bei Amateurfunkgeräten keine Rolle.	
C	Ja, aber nur in Richtung Verbesserung der Störfestigkeit.	
D	Ja, er kann den Grad der Störfestigkeit seiner Geräte selbst bestimmen.	
VG106		31
Der Empfang einer Amateurfunkaussendung wird auf der dem Amateurfunk sekundär zugewiesenen Frequenz 10,120 MHz durch den Schaltkontakt einer Heizungssteuerung aus der Nachbarschaft gestört. Was trifft für diesen Fall nach den Regelungen des EMVG bzw. AFuG zu?		
A	Die Heizungssteuerung ist außer Betrieb zu nehmen, da sie, unabhängig davon, auf welcher Frequenz es zu Störungen kommt, keine Aussendung in einem Amateurfunkband machen darf.	
B	Die Heizungssteuerung darf weiterbetrieben werden, wenn sie die für sie gültigen Grenzwerte aus den europäisch anerkannten Normen einhält.	
C	Die Heizungssteuerung darf aus Gründen der Verhältnismäßigkeit (Sekundärzuweisung) unabhängig von der Einhaltung irgendwelcher Grenzwerte innerhalb der Heizperioden weiterbetrieben werden.	
D	Die Heizungssteuerung darf unabhängig von der Einhaltung irgendwelcher Grenzwerte unbeschränkt weiterbetrieben werden, da die gestörte Frequenz dem Amateurfunk nur auf sekundärer Basis zugewiesen ist.	
VI120		32
Für die Berechnung des Sicherheitsabstandes wird in der Regel der Antennengewinnfaktor (G) verwendet. Der Antennengewinnfaktor G ist		
A	gleich dem Antennengewinn g (in dB).	
B	der lineare Faktor, aus dem sich durch Multiplikation mit der Antenneneingangsleistung die effektiv abgestrahlte Leistung errechnen lässt.	
C	das logarithmische Verhältnis der benutzten Antenne zu einer Referenzantenne.	
D	der Kehrwert des Antennengewinns g (in dB).	

VI122		33
Von wem müssen die Herzschrittmachergrenzwerte eingehalten werden?		
A	Ausschließlich von den Herstellern der Herzschrittmacher (gemäß EMVG).	
B	Von allen Funkamateuren.	
C	Nur von Funkamateuren, die einen Herzschrittmacher tragen.	
D	Nur von Funkamateuren, die einen Herzschrittmacher tragen oder einen Herzschrittmacherträger in der Nachbarschaft haben.	
VK104		34
Welches Ministerium ist für die Angelegenheiten des Amateurfunkdienstes in Deutschland federführend zuständig?		
A	Die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation.	
B	Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.	
C	Die Bundesnetzagentur.	
D	Das Bundesministerium für Bildung und Forschung.	